

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Betriebswirtschaft (Bachelor of Arts)**

Auf der Grundlage von § 19, 22 und 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I Nr. 18 vom 29.4.2014, S. 1 ff.) in der Fassung vom 1. Juli 2015 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I Nr. 18 vom 6.7.2015, S. 1 ff.) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Grundordnung der TH Wildau vom 11.4.2007, Amtliche Mitteilung 05/2007 i. d. F. 8.7.2015, Amtliche Mitteilung 16/2015 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau am 13.6.2016 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft erlassen:

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs	2
§ 2 Allgemeiner Studienablauf	2
§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs	2
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs.....	3
§ 5 Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation	3
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien	3
§ 7 Spezifischer Studienablauf	4
§ 8 Praxisphasen	6
§ 9 Abschlussthesis	6
§ 10 Abschlussprüfung.....	7
§ 11 Doppelabschlussabkommen	7
§ 12 Akademischer Grad	7
§ 13 Inkrafttreten	8

Es werden in dieser Studien- und Prüfungsordnung nur männliche Formen verwandt. Diese sind so zu verstehen, dass jeweils die männliche und die weibliche Form gemeint sind.

§ 1

Qualifikationsziele des Studiengangs

Im Zuge der Globalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft gewinnt die Effizienz und Effektivität der Erstellung von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen in Unternehmen ebenso wie in öffentlichen Einrichtungen, Kammern und Verbänden zunehmend an Bedeutung. Das führt zu einem wachsenden Bedarf an modernem, auf das jeweilige Leistungsspektrum und die Ressourcenbasis dieser Institutionen bezogenem betriebswirtschaftlichem Know-how und entsprechenden Managementkompetenzen zu dessen praxiswirksamer Anwendung.

Der Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft soll solche Kenntnisse und integrierten Handlungskompetenzen vermitteln, die die Absolventen in die Lage versetzen, auf der Basis wissenschaftlich fundierter und praxisorientierter Konzepte, Methoden und Instrumentarien

- betriebswirtschaftliche Probleme rechtzeitig zu erkennen,
- umfassend und tiefgründig zu analysieren,
- Lösungsalternativen zu entwickeln und zu bewerten,
- rasche und konsequente Umsetzungen zu organisieren und zu leiten.

Darüber hinaus ist die Aneignung von fachbezogenen fremdsprachlichen Fähigkeiten und Interkultureller Kompetenz obligatorisch. Als anwendungsorientiertes Studium erfolgt eine praxisnahe Ausbildung in den Lehrveranstaltungen, unterstützt durch Projektarbeiten in den einzelnen Lehrveranstaltungen, Fallstudiendiskussionen, Exkursionen und durch ein Praktikum.

§ 2

Allgemeiner Studienablauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der TH Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der TH Wildau.

§ 3

Kooperierende Partner des Studiengangs

entfällt

§ 4

Studienart und Studientyp des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird in den Studientypen
 - Vollzeitstudium
 - Teilzeitstudium
 - berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten.

§ 5

Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sechs Semester im Studientyp Vollzeitstudium. Im Studientyp Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit gegenüber dem Vollzeitstudium um je ein Semester pro Semester, das in Teilzeit studiert wird. Das berufsbegleitende Teilzeitstudium umfasst neun Semester.
- (2) Die Erstimmatrikulation erfolgt jährlich im Wintersemester.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist studientypspezifisch dem Studienplan des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.
- (4) Die in § 7 und § 8 geregelten zeitlichen Abläufe für den Studientyp Vollzeitstudium verändern sich für das Teilzeitstudium in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Eintritts in dieses gemäß dem Studienplan für das Teilzeitstudium. Analoges gilt bei Wechsel vom Teilzeit- in das Vollzeitstudium.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Für das Studium in Vollzeit und Teilzeit gelten keine spezifischen Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien über den § 3 der Rahmenordnung hinaus.
- (2) Als Zugangsvoraussetzungen für das berufsbegleitende Teilzeitstudium gelten zum Zeitpunkt der Bewerbung eine bestehende berufliche Tätigkeit sowie:
 - die allgemeine Hochschulreife oder
 - die fachgebundene Hochschulreife oder
 - die Fachhochschulreife oder
 - eine bestandene Meisterprüfung bzw. der Erwerb einer der Meisterprüfung gleichwertigen Berechtigung in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf oder
 - der Abschluss der Sekundarstufe I oder einem gleichwertigen Abschluss und eine für das beabsichtigte Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung sowie anschließend eine mindestens zweijährige Berufserfahrung.

§ 7 Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das modulare Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credit Points (CP) vergeben werden. Für ein erfolgreiches Studium werden insgesamt 180 CP vergeben.
- (2) Die Lehrveranstaltungszeit des Vollzeitstudiums beträgt in den Semestern eins bis fünf 15 Wochen, jeweils gefolgt von einem zweiwöchigen Prüfungszeitraum. Im sechsten Semester des Vollzeitstudiums wird die Bachelorarbeit nach dem Betriebspraktikum erstellt. Für das berufsbegleitende Teilzeitstudium ist das neunte Semester vorgesehen.
- (3) Bei dem berufsbegleitenden Teilzeitstudium handelt es sich um ein berufsbegleitendes Studienprogramm. Die Lehrveranstaltungen finden an Samstagen und während jeweils einer Präsenzwoche am Semesterende statt. Die Selbstlernphasen werden durch eine E-Learning-Plattform unterstützt.
- (4) Die im Studienplan ausgewiesenen Module und das Praktikum (Voll- und Teilzeitstudium) stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar. Die Lage der Module sowie Anzahl, Art und Zeitpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen enthält der Studienplan.
- (5) Das Studium besteht weiterhin aus einer Praxisphase entsprechend § 8. Die Praxisphase im berufsbegleitenden Teilzeitstudium wird durch eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit ersetzt und durch das Modul „Praxisarbeit“ nachgewiesen.
- (6) Neben den Pflichtmodulen können der aktuellen wissenschaftlichen Entwicklung folgend zusätzlich Wahlpflichtmodule angeboten werden. Wahlpflichtmodule werden nur eröffnet, wenn sich ausreichend Hörer für diese Veranstaltungen eingeschrieben haben. Über weitere Regularien entscheidet der Fachbereichsrat.
- (7) Grundsätzlich werden von der Technischen Hochschule Wildau auch über den Modulplan hinausgehende Qualifikationskurse angeboten, die durch die Studierenden eigenverantwortlich zu belegen sind.
- (8) Durch Beschluss des Fachbereichsrates können in Abstimmung mit dem Studiengang die im Studienplan festgelegte Reihenfolge und die Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen abgeändert werden.
- (9) Der gültige Studienplan ist im Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung enthalten.
- (10) Jedes Modul wird anhand einer Modulbeschreibung detailliert beschrieben. Die darin vorgegebenen Lernziele und Prüfungsformen sind für das jeweilige Modul verbindlich. Die Prüfungsart „Multiple Choice“ ist zulässig, darf aber nur maximal 50 % einer Prüfungsleistung ausmachen.
- (11) Zur Unterstützung der Studierenden werden durch die jeweiligen Lehrkräfte die Möglichkeiten einer E-Learning-Plattform zur Bereitstellung von Materialien, Konsultationen u. ä. angeboten. Ebenso besteht die Möglichkeit der elektronischen Recherche verschiedener Medien über Angebote der Bibliothek.
- (12) Prüfungen finden prinzipiell an den Präsenztagen (samstags bzw. in den Blockunterrichtswochen) statt. Im Fall von Wiederholungsprüfungen können Prüfungstermine auch an Samstagen festgesetzt werden, die keine Präsenztage sind. Es muss die erste Wiederholungsprüfung zu Beginn des Folgesemesters und die zweite Wiederholungsprüfung am Ende des Folgesemesters stattfinden.

- (13) In begründeten Fällen ist für Studierende ein einmaliger Wechsel vom Vollzeitstudium ins Teilzeitstudium möglich. Ein Wechsel in das Vollzeitstudium ist nur bedingt (s. Abs. (15)) möglich. Der Antrag auf Wechsel ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des Vorsemesters unter Angabe von Gründen an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs zu richten. Die Gründe sind zu belegen.
- (14) Der Wechsel vom Teilzeitstudium ins Vollzeitstudium ist einmalig möglich, und nur dann, wenn die Erstimmatrikulation in das Teilzeitstudium erfolgte. Grundsätzlich erfolgt der Wechsel generell nur zum Wintersemester und frühestens nach dem vierten Teilzeitsemester. Der Einstieg ins Vollzeitstudium wird nur gewährt, wenn alle Module der Vorsemester erfolgreich abgeschlossen wurden. Der Antrag auf Wechsel ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des Vorsemesters an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs zu richten.
- (15) Studierende im Vollzeitstudium haben die Möglichkeit der Nutzung eines Auslandssemesters. In der Lehrveranstaltungszeit des Vorsemesters vor Antritt des Auslandssemesters ist auf Initiative des Studierenden ein Learning Agreement durch den Studiengangsprecher schriftlich festzuhalten und zu bestätigen. Das akademische Auslandsamt ist durch den Studierenden einzubeziehen.
- (16) Etwaige begründete Änderungen am Learning Agreement, die sich vor oder während des Auslandssemesters ergeben, sind vom Studierenden unverzüglich dem Studiengangsprecher anzuzeigen und von diesem zu genehmigen.
- (17) Der Inhalt der Module an der aufnehmenden Hochschule soll dem Leitbild des Studienganges und im Gesamtumfang den CP für die Lehrveranstaltungen des Semesters an der Technischen Hochschule Wildau entsprechen.
- (18) Für den Nachweis der im Rahmen des Auslandssemesters erbrachten Prüfungsleistungen gegenüber dem Sachgebiet Studentische Angelegenheiten ist der Studierende verantwortlich. Er hat dazu das vollständige Transcript of Records vorzulegen. Die Prüfungsergebnisse werden sofern erforderlich unter Einbeziehung des Akademischen Auslandsamtes der Technischen Hochschule Wildau in Prüfungsnoten der Technischen Hochschule Wildau umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt mittels des Wildauer-Tabelle-Verfahrens.
- (19) Die Prüfungsergebnisse aus dem Auslandssemester gehen mit einem Gewicht von 31 CP in das Gesamtprädikat ein.
- (20) Offene Prüfungen aus dem Vorsemester sind in den nach Rückkehr aus dem Auslandssemester folgenden Prüfungsperioden, gegebenenfalls in denen des Nachfolgejahrgangs, zu absolvieren.
- (21) Bei einer Prüfungsleistungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist nur die einzelne, mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen, wenn die Prüfungsleistungen klar abgegrenzte Teilgebiete innerhalb eines Faches abdecken oder unterschiedliche Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzen. Die Entscheidung trifft der Prüfer.
- (22) Mehrere Prüfungen an einem Tag sind im Zusammenhang mit Wiederholungsprüfungen zulässig.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Im Voll- und Teilzeitstudium ist ein Betriebspraktikum im sechsten Semester mit einer Dauer von 12 Wochen (15 CP) verbindlich. Es gilt die Praktikumsordnung in ihrer aktuellen Fassung.
- (2) Im berufsbegleitenden Teilzeitstudium ist im fünften Semester eine Praxisarbeit an Stelle des Praktikums anzufertigen.
Es obliegt dem Studenten, einen Betreuer für seine Praxisarbeit zu finden. Die Betreuung erfolgt durch einen Professor oder eine andere an der Technischen Hochschule Wildau prüfungsberechtigte Person, sofern diese einschlägig fachlich tätig ist. Das Thema der Praxisarbeit wird durch den Kandidaten vorgeschlagen.

§ 9 Abschlussthesis

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Vollzeitstudium erfolgt nur, wenn alle Prüfungsleistungen der ersten fünf Semester laut Studienplan des Vollzeitstudiums erfolgreich erbracht wurden. Für das berufsbegleitende Teilzeitstudium gilt das siebte Semester. Über Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Anmeldung der Bachelor-Arbeit im berufsbegleitenden Teilzeitstudium erfolgt frühestens zu Beginn des neunten Semesters und spätestens zwölf Monate danach. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Beantragung des Themas erfolgt schriftlich mittels Formblatt beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
- (4) Der Umfang der Bachelor-Arbeit beträgt 12 CP, dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 12 Wochen im Vollzeitstudium und vier Monaten im berufsbegleitenden Teilzeitstudium.
- (5) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben und werden Gründe für das Versäumnis nicht anerkannt, gilt sie als nicht bestanden und wird mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (6) Die Abgabefrist der Bachelor-Arbeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss verlängert werden, jedoch maximal um zwei Wochen im Vollzeitstudium und um vier Wochen im berufsbegleitenden Teilzeitstudium.
- (7) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal und zwar innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Nichtbestehens wiederholt werden. Danach erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 10

Abschlussprüfung

- (1) Im berufsbegleitenden Teilzeitstudium umfasst der erfolgreiche Abschluss der Bachelor-Arbeit zusätzlich eine mündliche Prüfung.
- (2) Die mündliche Prüfung zur Bachelor-Arbeit ist grundsätzlich hochschulöffentlich. Sie ist unverzüglich nach Vorliegen der beiden Gutachten durchzuführen. Die mündliche Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission, die mindestens aus den beiden Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers. Die Prüfung wird differenziert bewertet.
- (3) Die mündliche Prüfung zur Bachelor-Arbeit wird in der Regel als Einzelprüfung abgehalten. Ist die Bachelor-Arbeit als Gruppenarbeit erbracht worden, kann die mündliche Prüfung auch als Gruppenprüfung mit bis zu zwei Kandidaten durchgeführt werden. Der Beitrag jedes Einzelnen muss hierbei abgegrenzt und individuell bewertbar sein.
- (4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird vom Beisitzer oder einem Prüfer geführt und von dem Prüfer sowie vom Beisitzer bzw. von den Prüfern unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist dem bzw. den Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten mitzuteilen.

§ 11

Doppelabschlussabkommen

- (1) Ein Doppelabschluss (Double Degree) über diesen und einen anderen, ähnlichen Studiengang an einer anderen Hochschule wird verliehen, wenn ein entsprechendes Doppelabschlussabkommen mit der anderen Hochschule vorliegt.
- (2) Die Verleihung des Doppelabschlusses setzt voraus, dass dieser Studiengang und mindestens ein Studienjahr in dem anderen, ähnlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regelt das Doppelabschlussabkommen.

§ 12

Akademischer Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang 2016.

Wildau, 16.09.2016



Prof. Dr. László Ungvári
Präsident

Anhang

Betriebswirtschaft (B./Ma.) Vollzeit / dual / Teilzeit

gültig ab WS 2016/17 (Jg. 2014 und 2015)

FBR 13.06.2016

Module	V	Ü	L	P	S	WS			SS			WS			SS			WS			SS		
						ges.	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.						
						SWS	PF	CP	SWS	PF	CP	SWS	PF	CP	SWS	PF	CP	SWS	PF	CP	SWS	PF	CP
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre																							
Rechtliche Grundlagen der BWL	2	2	0				4	KMP	5														
Organisation und Personalwirtschaft	2	2	0				4	FMP	5														
Produktions- und Materialwirtschaft	2	2	0											4	FMP	5							
Investition und Finanzwirtschaft	2	2	0									4	FMP	5									
Marketing-Einführung	2	2	0						4	FMP	5												
Rechnungswesen/Steuerlehre																							
Finanzbuchhaltung/Jahresabschluss	2	2	0				4	FMP	5														
Kosten- und Leistungsrechnung	2	2	0						4	FMP	5												
Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht	2	2	0											4	FMP	5							
Betriebliche Steuerlehre	2	2	0									4	FMP	6									
Unternehmensführung																							
Nachhaltige Unternehmensführung	2	2	0											4	KMP	6							
Innovationsmanagement	2	2	0													4	KMP	5					
Controlling	2	2	0									4	FMP	5									
Marktforschung	2	2	0															4	FMP	6			
Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht	2	2	0														4	FMP	5				
Volkswirtschaftslehre																							
Einführung in die VWL und Mikroökonomie	2	2	0				4	FMP	5														
Makroökonomie und Wirtschaftspolitik	2	2	0						4	KMP	5												
Quantitative Methoden der BWL																							
Mathematik I	2	2	0				4	FMP	5														
Mathematik II	2	2	0						4	FMP	5												
Statistik	2	2	0											4	FMP	5							
Grundlagen der quantitativen BWL	2	2	0									4	KMP	5									
Managementmethoden																							
Projektmanagement	2	2	0											4	KMP	5							
ERP-Systeme	2	0	2													4	KMP	5					
Informatik																							
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	2	0	2				4	FMP	5														
Datenbanken	2	0	2						4	FMP	5												
Sprachen																							
Wirtschaftsenglisch I	0	4	0						4	FMP	5												
Wirtschaftsenglisch II	0	4	0									4	KMP	5									
Wahlpflichtfächer																							
Soft Skills I												4	KMP	5									
Soft Skills II														4	KMP	5							
Management I																	4	KMP	5				
Management II																	4	KMP	5				
Summe der Semesterwochenstunden	48	50	6	0	0	120	24			24			24			24			24			0	
Summe Credits Lehre						153					30			30			31			31			0
Credits f. prakt. Studienabschnitte						15																	15
Credits f. Bachelorarbeit						12																	12
Credits f. Kolloquium						0																	0
Summe Credits						180					30			30			31			31			27

V Vorlesung

Ü Übung

L Labor

P Projekt

S Seminar

WS Wintersemester

SS Sommersemester

SWS Semesterwochenstunden

PF Prüfungsform

CP Creditpoints

FMP Feste Modulprüfung

SMP Studienbegl. Modulprüfung

KMP Kombination der Prüfungsleistungen

Betriebswirtschaft (B.A.) Vollzeit / dual / Teilzeit-berufsbeleitend

gültig ab WS 2016/17

FBR 13.06.2016

Module	V	U	L	P	S	WS			SS			WS			SS			WS			SS			WS		
						ges.	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.		9. Sem.			
						SWS	PF	CP	SWS	PF	CP	SWS	PF	CP	SWS	PF	CP	SWS	PF	CP	SWS	PF	CP	SWS	PF	CP
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre																										
Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstmanagement	3					3	3	KMP	5																	
Einführung in die Allgemeine BWL	3					3	3	FMP	5																	
Organisation und Personalwirtschaft	3					3				3	FMP	5														
Produktions- und Materialwirtschaft	3					3										3	FMP	5								
Investition und Finanzwirtschaft	3					3						3	FMP	5												
Marketing-Einführung	3					3									3	FMP	5									
Marktforschung	3					3										3	FMP	6								
Rechnungswesen/Steuerlehre																										
Finanzbuchhaltung und Jahresabschluss	3					3	3	FMP	5																	
Kosten- und Leistungsrechnung	3					3						3	FMP	5												
Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht	3					3												3	FMP	5						
Betriebliche Steuerlehre	3					3											3	FMP	6							
Unternehmensführung																										
Nachhaltige Unternehmensführung	3					3														3	KMP	6				
General Management		3				3																3	SMP	5		
Controlling	3					3														3	FMP	5				
Recht für Betriebswirte	3					3																				
Volkswirtschaftslehre																										
Einführung in die VWL und Mikroökonomie	3					3				3	FMP	5														
Makroökonomie und Wirtschaftspolitik	3					3							3	FMP	5											
Quantitative Methoden der BWL																										
Mathematik I	1,5	1,5				3	3	FMP	5																	
Mathematik II	1,5	1,5				3				3	FMP	5														
Statistik	1,5	1,5				3							3	FMP	5											
Grundlagen der quantitativen BWL	3					3									3	FMP	5									
Managementmethoden																										
Projektmanagement	3					3																3	KMP	5		
ERP-Systeme	3					3																	3	KMP	5	
Informatik																										
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	3					3						3	FMP	5												
Datenbanken	1,5	1,5				3							3	FMP	5											
Sprachen																										
Wirtschaftsenglisch I		3				3				3	FMP	5														
Wirtschaftsenglisch II		3				3						3	KMP	5												
Wahlpflichtfächer																										
Soft Skills	1,5	1,5				3								3	KMP	5										
WPF Management I	3					3																	3	KMP	5	
WPF Management II	3					3																	3	KMP	5	
Praxis- und Abschlussmodule																										
Praxisarbeit																										
Bachelorarbeit																										12
Summe der Semesterwochenstunden	73,5	16,5	0	0	0	90	12			12			12			12			6		12			12		
Summe Credits Lehre						153				20			20			20			10		22			21		20
Credits f. prakt. Studienabschnitte						15																15				
Credits f. Bachelorarbeit						12																				12
Summe Credits						180				20			20			20			10		37			21		20

V Vorlesung
U Übung
L Labor
P Projekt
S Seminar

WS Wintersemester
SS Sommersemester
SWS Semesterwochenstunden
PF Prüfungsform
CP Creditpoints

FMP Feste Modulprüfung
SMP Studienbegl. Modulprüfung
KMP Kombination der Prüfungsleistungen